

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 10

Greifswald, den 30. Oktober 1968

1968

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 4) Grundsteuerbefreiung für neugeschaffenen u. wiederhergestellten Wohnraum	83
Nr. 1) Kollektenplan 1969	77	C. Personalmeldungen	84
Nr. 2) Drahschutz für Kirchenfenster	82	D. Freie Stellen	84
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	82	E. Weitere Hinweise	84
Nr. 3) Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen	82	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	84

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1969

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Slg.	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
1.	Neujahr (1. 1. 1969)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 2.	20. 2.
2.	Sonntag n. Neujahr (5. 1. 1969)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 2.	20. 2.
3.	Epiphaniastag (6. 1. 1969)	Für die Mission in aller Welt (Empfohlene Sammlung)	5. 2.	20. 2.
4.	1. Sonntag n. Epiphan. (12. 1. 1969)	Für die evangelischen Kinderheime u. Kindergärten	5. 2.	20. 2.
5.	2. Sonntag n. Epiphan. (19. 1. 1969)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkirche	5. 2.	20. 2.
6.	Letzter Sonntag n. Epiphan. (26. 1. 1969)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
7.	Sonntag Septuagesimä (2. 2. 1969)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	5. 3.	20. 3.
8.	Sonntag Sexagesimä (9. 2. 1969)	Für die kirchliche Posaunenarbeit	5. 3.	20. 3.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Slg.	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von den Superintendenten bis spätestens
9.	Sonntag Estomihi (16. 2. 1969)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	5. 3.	20. 3.
10.	Sonntag Invokavit (23. 2. 1969)	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben	5. 3.	20. 3.
11.	Sonntag Reminiscere (2. 3. 1969)	Für die Arbeit der Kirche an der evangel. Jugend	5. 4.	20. 4.
12.	Sonntag Okuli (9. 3. 1969)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchengebiet (Diakonissenanstalt Bethanien in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	5. 4.	20. 4.
13.	Sonntag Lätare (16. 3. 1969)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 4.	—
14.	Sonntag Judika (23. 3. 1969)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züssower Diakonie-Anstalten)	5. 4.	20. 4.
15.	Sonntag Palmarum (30. 3. 1969)	Für die Einrichtung von Christenlehrerräumen	5. 4.	20. 4.
16.	Karfreitag (4. 4. 1969)	Für die Arbeit der Inneren Mission	5. 5.	20. 5.
17.	Ostersonntag (6. 4. 1969)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Behebung von Notständen in der Heimatkirche	5. 5.	20. 5.
18.	Ostermontag (7. 4. 1969)	Für die christliche Unterweisung	5. 5.	20. 5.
19.	Sonntag Quasimodogeniti (13. 4. 1969)	Für die kirchliche Fürsorge an unseren Alten	5. 5.	20. 5.
20.	Sonntag Misericordias Domini (20. 4. 1969)	Für die außerordentlichen Aufgaben der Gesamtkirche	5. 5.	20. 5.
21.	Sonntag Jubilae (27. 4. 1969)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
22.	Sonntag Kantate (4. 5. 1969)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 6.	20. 6.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Slg.	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
23.	Sonntag Rogate (11. 5. 1969)	Für die Arbeit des Hilfswerkes in unserem Kirchen- gebiet	5. 6.	20. 6.
24.	Himmelfahrt (15. 5. 1969)	Für die Mission in aller Welt	5. 6.	20. 6.
25.	Sonntag Exaudi (18. 5. 1969)	Für die Instandhaltung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden	5. 6.	20. 6.
26.	Pfingstsonntag (25. 5. 1969)	Für die kirchliche Volksmission	5. 6.	20. 6.
27.	Pfingstmontag (26. 5. 1969)	Für die kirchliche Unterweisung	5. 6.	20. 6.
28.	Trinitatissonntag (1. 6. 1969)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	5. 7.	20. 7.
29.	1. Sonntag nach Trinitatis (8. 6. 1969)	Für die ökumenische Arbeit der Kirchen	5. 7.	20. 7.
30.	2. Sonntag nach Trinitatis (15. 6. 1969)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 7.	20. 7.
31.	3. Sonntag nach Trinitatis (22. 6. 1969)	Für die Mission in aller Welt (Missionssonntag)	5. 7.	20. 7.
32.	4. Sonntag nach Trinitatis (29. 6. 1969)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gemäß Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 7.	—
33.	5. Sonntag nach Trinitatis (6. 7. 1969)	Für die kirchliche Arbeit an der männlichen Jugend	5. 8.	20. 8.
34.	6. Sonntag nach Trinitatis (13. 7. 1969)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 8.	20. 8.
35.	7. Sonntag nach Trinitatis (20. 7. 1969)	Für die ökumenische Diakonie des Lutherischen Weltbundes	5. 8.	20. 8.
36.	8. Sonntag nach Trinitatis (27. 7. 1969)	Für die kirchliche Arbeit an den Gehörlosen und Blinden	5. 8.	20. 8.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Slg.	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten
37.	9. Sonntag nach Trinitatis (3. 8. 1969)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR. gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
38.	10. Sonntag nach Trinitatis (10. 8. 1969)	Zur Durchführung der Christenlehre	5. 9.	20. 9.
39.	11. Sonntag nach Trinitatis (17. 8. 1969)	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	5. 9.	20. 9.
40.	12. Sonntag nach Trinitatis (24. 8. 1969)	Zur Erfüllung dringender gesamtkirchlicher Aufgaben	5. 9.	20. 9.
41.	13. Sonntag nach Trinitatis (31. 8. 1969)	Für die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten	5. 9.	20. 9.
42.	14. Sonntag nach Trinitatis (7. 9. 1969)	Für die männliche Diakonie (Diakonen-Anstalt Züssow)	5. 10.	20. 10.
43.	15. Sonntag nach Trinitatis (14. 9. 1969)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.
44.	16. Sonntag nach Trinitatis (21. 9. 1969)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreiskirchenrat gemäß Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 10.	—
45.	17. Sonntag nach Trinitatis (28. 9. 1969)	Für die Evangelische Hauptbibelgesellschaft	5. 10.	20. 10.
46.	18. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest (5. 10. 1969)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und zur Behebung bzw. Abstellung außerordentlicher Not- stände des Kirchengebietes	5. 11.	20. 11.
47.	19. Sonntag nach Trinitatis (12. 10. 1969)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlüßfassung durch GKR. gemäß Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
48.	20. Sonntag nach Trinitatis (19. 10. 1969)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.
49.	21. Sonntag nach Trinitatis (26. 10. 1969)	Zur Durchführung der Christenlehre	5. 11.	20. 11.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Slg.	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
50.	Reformationstag nach Trinitatis (31. 10. 1969)	Für die Arbeit des Evangelischen Bundes	5. 11.	20. 11.
51.	Reformationsfest 22. Sonntag nach Trinitatis (2. 11. 1969)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	5. 12.	20. 12.
52.	23. Sonntag nach Trinitatis (9. 11. 1969)	Für die gesamtkirchliche diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk	5. 12.	20. 12.
53.	24. Sonntag nach Trinitatis (16. 11. 1969)	Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	5. 12.	20. 12.
54.	Buß- und Betttag (19. 11. 1969)	Zur Erfüllung dringender gesamtkirchlicher Aufgaben	5. 12.	20. 12.
55.	Ewigkeitssonntag (Letzter Sonntag des Kirchenjahres) (23. 11. 1969)	Zur Behebung besonders dringender Notstände in der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
56.	1. Advent (30. 11. 1969)	Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	5. 12.	20. 12.
57.	2. Advent (7. 12. 1969)	Für die katechetische Ausbildung	sofort am 2. 1. 1970	schnellstmöglichst
58.	3. Advent (14. 12. 1969)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreiskirchenrat gemäß Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	sofort am 2. 1. 1970	-
59.	4. Advent (21. 12. 1969)	Für die kirchlichen Alters- und Pflegeheime	sofort am 2. 1. 1970	schnellstmöglichst
60.	Heilig-Abend (24. 12. 1969)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. die Arbeit der Inneren Mission der Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	sofort am 2. 1. 1970	schnellstmöglichst
61.	1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1969)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchengemeinden	sofort am 2. 1. 1970	schnellstmöglichst
62.	2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1969)	Für die evangelische Frauenarbeit	sofort am 2. 1. 1970	schnellstmöglichst
63.	Sonntag nach Weihnachten (28. 12. 1969)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	sofort am 2. 1. 1970	schnellstmöglichst
64.	Sylvester (31. 12. 1969)	Frei für Gemeindezwecke bzw. für die Arbeit des Hilfswerkes in der Heimkirche (empfohlene Sammlung)	sofort am 2. 1. 1970	schnellstmöglichst

Evangelisches Konsistorium
C 20 902 – 4/68

Greifswald, den 16. Oktober 1968

Vorstehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 10. Oktober 1968 beschlossen. Hinsichtlich der Zweckbestimmung und Abkündigung der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchenmeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 27. November 1965 – C 20 601 – 6/65 verwiesen, wonach die besonderen Zweckbestimmungen vom Gemeindegemeinderat bzw. Kreiskirchenrat beschlußmäßig zu treffen sind.

W o e l k e

Nr. 2) Drahtschutz für Kirchenfenster

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 601 – 10/68 den 14. Okt. 1968

Zur Behinderung der Beschädigung von Kirchenfenstern ist weitgehend die Anbringung von Drahtgittern notwendig geworden, zumal auch die Wiederbeschaffung von Antikglas und farbigen Gläsern schwierig ist und hohe Kosten verursacht.

Die Ausführung der Gitter erfordert aber handwerkliche Sorgfalt, damit die Kosten nicht unwirtschaftlich aufgewendet werden. Die Verarbeitung von unverzinktem, zu schwachem oder weitmaschigem Drahtgeflecht ist abzulehnen. Es ist uns immer wieder gelungen, verzinkten, starken Maschendraht mit 14 mm Maschenweite zu beschaffen, doch ist rechtzeitige Anmeldung mit Maßangaben notwendig. Das Material wird in Rollen zu rd. 25 m² geliefert, kleinere Rollen stehen nicht zur Verfügung. Darum ist es notwendig, daß sich gegebenenfalls mehrere Gemeinden eines Kirchenkreises zusammenschließen. Aus 25 m² Maschendraht können etwa 38 m Bahnen von 65 cm Breite geschnitten werden. Bei kleinen Kirchen werden meist nicht mehr als 10 bis 15 m Bahnen gebraucht.

Der Maschendraht ist auf Rahmen von Rundstahl von 8 bis 10 mm Stärke zu spannen. Diese Rahmen sind in die Maueröffnung zu setzen und müssen allseitig gut angepaßt werden. Dabei müssen die Mauerrippen unbedingt frei gelassen werden, da allzubreite Rahmen zu schwach sind und das Überdecken der Rippen das Aussehen der Kirchenfenster verändert und als Verunstaltung anzusehen ist. Am oberen Abschluß der Fenster muß der Rahmen so gearbeitet werden, daß er sich genau dem Rund- oder Spitzbogen anpaßt. Gute Muster für derartige Schutzgitter aus älterer und neuerer Zeit sind allenthalben zu finden. Wir sind stets bereit, die Gemeindegemeinderäte zu beraten. Leider sind in den letzten Jahren hier und da Schutzgitter angebracht worden, die sehr unschön aussehen und schon zur Kritik in der Öffentlichkeit geführt haben. Das muß in Zukunft unbedingt vermieden werden, zumal durch eine sorgfältige Ausführung so gut wie keine Mehrkosten entstehen.

In Vertretung
Dr. K a y s e r

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
D 21 001 – 11/68 den 20. 9. 1968

Mit der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 (GBl. Nr. 72 S. 527), ist die bisher geltende Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 83) aufgehoben worden. Die neue Stipendienordnung kann aus Platzmangel hier nicht vollständig abgedruckt werden.

In Vertretung
Dr. K a y s e r

Wir geben folgenden Auszug:

§ 3

(1) Stipendium wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten des Studenten und von der Anzahl der insgesamt von den Eltern bzw. dem Studenten zu versorgenden Kinder gewährt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahres.

(2) Als zu versorgende Kinder im Sinne dieser Ordnung gelten

- a) Kinder im Vorschulalter
- b) Schüler von Oberschulen
- c) Lehrlinge
- d) Direktstudenten der Hoch- und Fachschulen.

(3) Einkommen des Studenten aus nichteigener Arbeit (Renten aus der zusätzlichen Altersversorgung, Mieten, Pachten u. a.) wird zu dem Einkommen hinzugezogen, das Grundlage für die Stipendienberechnung ist. Invaliden- und Unfallrenten der Studenten sind dem Einkommen nicht zuzurechnen.

§ 4

Grundstipendium lediger Studenten

(1) Das Grundstipendium beträgt für ledige Studenten monatlich

a) bei einem Bruttoeinkommen der Eltern bis 1.000,- M an Hochschulen 190,- M, an Fachschulen 160,- M

von 1.001–1.200 M an Hochschulen 170 M, an Fachschulen 140 M

von 1.201–1.400 M an Hochschulen 140 M, an Fachschulen 110 M

von 1.401–1.500 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M

b) bei vier und mehr von den Eltern insgesamt zu versorgenden Kindern und einem Bruttoeinkommen der Eltern

von 1.501–1.800 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M

von 1.801–2.000 M an Hochschulen 90 M, an Fachschulen 60 M.

(2) Sind beide Elternteile des Studenten berufstätig bzw. ist ein Elternteil berufstätig und der andere erwerbsunfähig im Sinne der geltenden Bestimmungen oder Rentner, wird das der Berechnung zugrunde liegende Bruttoeinkommen um 300,- M niedriger angesetzt.

(3) Bei Teilbeschäftigung eines Elternteiles findet Abs. 2 Anwendung, wenn dieser Elternteil mehr als 300,- M Einkommen hat. Beträgt das Einkommen dieses Elternteiles weniger als 300,- M, wird es bei der Berechnung des Stipendiums nicht berücksichtigt.

§ 5

Grundstipendium verheirateter Studenten

Das Grundstipendium verheirateter Studenten wird nach dem Einkommen des Ehegatten berechnet. Für die Berechnung des Stipendiums gilt § 4 Abs. 1.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Ein Grundstipendium von 190,- M bzw. 160,- M erhalten unabhängig vom Bruttoeinkommen der Eltern

a) Studenten, die als Soldaten auf Zeit gedient haben

b) Studenten, die vor dem Studium mindestens 5 Jahre beruflich tätig waren (ausschließlich der Lehrzeit). Der Dienst in den bewaffneten Organen wird der beruflichen Tätigkeit gleichgesetzt

c) Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Verfolgte des Faschismus und deren Kinder

d) Vollwaisen

e) geschiedene Studenten, deren geschiedener Ehepartner nicht unterhaltspflichtig ist

f) alleinstehende Studenten mit Kind.

§ 10

Leistungsstipendium

(1) Studenten mit sehr guten Leistungen, hoher gesellschaftlicher Aktivität und vorbildlichem politisch-moralischem Verhalten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsstipendien erhalten.

(2) Es können vergeben werden

a) im 2. Studienjahr an Hochschulen und ab 2. Studienjahr an Fachschulen

Prozent der Studenten im Direktstudium	monatlich
10	80,- M
10	60,- M
20	40,- M

b) ab 3. Studienjahr an Hochschulen

Prozent der Studenten im Direktstudium	monatlich
10	80,- M
15	60,- M
25	40,- M

(3) Die Leistungsstipendien sind jährlich zu beantragen. Vorschlagsberechtigt sind die Hoch- und Fachschullehrer sowie die Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

§ 12

Ortszuschlag

(1) Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, studieren, erhalten zum Grundstipendium einen Zuschlag von 15,- M.

§ 16

Sozialversicherung

(1) Alle Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) geregelt. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sinngemäß anzuwenden.

§ 17

Unfallversicherung

Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach den Festlegungen des Ministers der Finanzen.

Gemäß § 9 erhalten Studenten in Familien mit 4 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern zum Grundstipendium (§ 4) einen monatlichen Sozialzuschlag nach einer in § 9 bestimmten Staffe- lung.

Nr. 4) Grundsteuerbefreiung für neugeschaffenen und wiederhergestellten Wohnraum

Evangelisches Konsistorium
B 21802 - 1/68

Greifswald,
den 17. Okt. 1968

Mit der nachstehend abgedruckten 3. Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer vom 5. 6. 1968 (GBl. II Nr. 60 S. 340) ist die Befreiung von der Grundsteuerzahlung für neugeschaffenen Wohnraum neu geregelt worden. Die bisherigen Bestimmungen wurden gleichzeitig aufgehoben (vgl. Amtsblatt Greifswald 1961 S. 1).

Es wird um Beachtung gebeten. Von den Gemeindevorständen ist vorerst nichts zu veranlassen, da die Veranlagung durch die Räte der Gemeinden bzw. Städte abzuwarten bleibt. Sobald ein derartiger Be-

scheid eingeht, bitten wir, diesen uns zusammen mit dem berechtigten Einheitswertbescheid zwecks Nachprüfung einzureichen.

In Vertretung
Dr. Kayser

§ 1

(1) Für Einfamilienhäuser (Eigenheime) und für anderen durch Um-, Aus- und Anbau neugeschaffenen Wohnraum wird die Grundsteuer in den ersten 10 Jahren nach der Fertigstellung nicht erhoben. Die auf das Bauland entfallende Grundsteuer ist bereits für die Dauer der Bauzeit nicht zu entrichten.

(2) Geht das Grundstück innerhalb des Befreiungszeitraumes gemäß Abs. 1 auf einen anderen Eigentümer über, so endet die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Quartals, in dem der Eigentumswechsel erfolgte. Ausgenommen hiervon ist der Übergang des Grundstücks in das Eigentum des Ehegatten.

§ 2

Sind Einfamilienhäuser bzw. ist anderer Wohnraum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits mehr als 10 Jahre von der Grundsteuer befreit, tritt die Grundsteuerpflicht am 1. Januar 1969 ein.

§ 3

Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, auf Antrag in begründeten Fällen über den im § 1 genannten Zeitraum hinaus Grundsteuerbefreiungen bzw. Grundsteuerermäßigungen zu gewähren.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die §§ 3 und 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 128)

die zweite Verordnung vom 22. September 1960 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 528)

die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1960 zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 528).

C. Personalmeldungen

Ordiniert wurde:

Am 29. 9. 1968 im Dom St. Nikolai zu Greifswald durch Bischof D. Dr. Krummacher der Pfarramtskandidat

Jürgen P o d s z u s, Medow, Kirchenkreis Anklam.

Berufen:

Pastor Eckart Schwerin zum 1. April 1968 Pfarrer der Pfarrstelle Züssow II, Kirchenkreis Wolgast; eingeführt 29. September 1968.

Pastor Rudi Möller mit Wirkung vom 1. September 1968 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Kagenow, Kirchenkreis Anklam.

Pastor Reinhold Garbe in Völschow mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Völschow, Kirchenkreis Demmin.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Kurt Lemke, Görmin, Kirchenkreis Lüssow zum 1. Oktober 1968.

Gestorben:

Superintendent Fritz König, Hohenselchow, Kirchenkreis Gartz/Oder, am 13. September 1968 Alter von 69 Jahren.

Pfarrer i. R. Ernst Braun, 83 Jahre alt, letzte Pfarrstelle Horst, Kirchenkreis Grimmen, am 24. September 1968 in Züssow.

Rentamtsleiter Richard Voß, Ueckermünde, am 13. September 1968 im Alter von 65 Jahren.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Benz, Kirchenkreis Usedom, demnächst frei und ist wieder zu besetzen. Kirche. Pfarrwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus 4 Zimmern einschließlich Amtszimmer, vorhan Bahnstation Seebad Bansin 6 km.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Benz, das Ev. Konsistorium, Greifswald, Bahnhofstr. 36 zu richten.

Die Pfarrstelle Krummin, Kirchenkreis Usedom (Kirchengemeinde Krummin und Tochtergemeine Karlshagen), ist wiederzubesetzen. Pfarrhaus in Ikenheide (Neubau) 3 Zimmer, Küche, Zentralheizung EOS in Wolgast.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Seebad Heringsdorf, Kirchenkreis Usedom, wird zum 1. 1. 1969 frei und ist wieder zu besetzen. Eine Predigtstätte. Pfarrwohnung mit 4 1/2 Zimmern einschließlich Amtszimmer vorhanden.

Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium, an das auch die Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst